



## Gemeinde Krams in Kärnten

Tel.Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krams@ktn.gde.at

www.krams-in-kaernten.at



# Gemeinde-Info

## Ausgabe 7/2020

(24.07.2020)

### Trachtengruppe Kramsbrücke

Liebe Gemeindebürger/innen,

Wir möchten uns Vorstellen: **DIE TRACHTENGRUPPE KRAMSBRÜCKE**

Die Vorbereitungen für unsere **Neue Trachtengruppe** laufen auf Hochtouren. Wir kleiden uns gerade neu ein und suchen das Gespräch mit der Gemeinde und den Pfarren, wie wir uns am öffentlichen Leben innerhalb der Gemeinde beteiligen können.

Wir suchen neue dynamische kulturell Interessierte, brauchtumpflegende **Mitglieder**. Jeder ist herzlich eingeladen bei uns mitzuwirken!

#### Die Anforderungen wären:

Du trägst gerne Tracht –

Du bist zwischen 0 und 100 Jahre alt oder älter –

Du wirkst bei kulturellen Veranstaltungen gerne mit –

Du unternimmst gerne etwas mit Freunden.



Haben wir dein Interesse geweckt, dann melde dich bei uns:

<b>Obfrau:</b>	Carmen Hofer	(0676) 71 25 510
<b>Obmann Stellvertreter:</b>	Dominik Schwarz	(0660) 46 41 500
<b>Kassier:</b>	Wolfgang Magnes	(0664) 83 43 172
<b>Schriftführer:</b>	Angelika Magnes	(0664) 51 00 778

Wir freuen uns auf dein Mitwirken!

**Die Trachtengruppe Kramsbrücke**



## Aus dem Bauamt

Auszug aus den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung (K-BO), der Kärntner Bauansuchenverordnung (K-BAV) sowie den Kärntner Bauvorschriften:

### **Bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 6 K-BO)**

- a. Die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- b. die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- c. die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-rechtliche, insbesondere raumordnungs-rechtliche Anforderungen gelten, als für die bisherige Verwendung;
- d. der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen;
- e. die Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizungen jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

### **Für die Erreichung einer Baubewilligung sind nachstehende Unterlagen der Baubehörde unbedingt vorzulegen:**

- Bauansuchen (1-fach und vom Bauwerber unterschrieben)
- Baubeschreibung (2-fach und vom Planverfasser unterschrieben)
- Baupläne (2-fach und vom Planverfasser sowie Eigentümer/Bauwerber unterschrieben)
- Anrainerverzeichnis (1-fach)
- Energieausweis bei Errichtung von Gebäuden
- Lageplan (1-fach, Maßstab 1:500 und eingezeichneten Abstandsflächen mit Bemaßung sowie die Bemaßung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen)
  - Grundbuchsauszug (1-fach)

Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind weitere Unterlagen erforderlich – z. B. naturschutzrechtliche Bewilligung, Ausnahme-genehmigung nach dem Straßengesetz, Wasserrechtsgenehmigung, Ausnahmegenehmigung in Gefahrenzonenbereichen von Wildbächen oder des Lieserflusses usw. Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ist u. a. auch eine entsprechende Flächenwidmung, die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik, Zufahrt usw.

### **Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben (§ 7 der K-BO) sind auszugsweise:**

- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe.
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 40 m<sup>2</sup> Fläche, sofern sie nicht in die Dachfläche integriert oder unmittelbar parallel dazu errichtet werden.
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Lichtbauweise, bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe.
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,50 m Höhe.
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn dieser Zubau zu einem Gebäude ausgeführt wird.

Diese Vorhaben sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den genauen Ausführungsort sowie eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu erhalten.

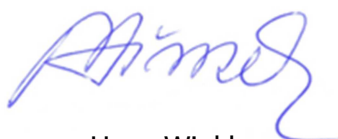
Bei der Umsetzung von mitteilungspflichtigen Bauvorhaben wird darauf hingewiesen, dass diese u. a. der Kärntner Bauordnung, den Kärntner Bauvorschriften sowie dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Gemeinde Krems in Kärnten entsprechen müssen.

### **Weiters wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 3,0 m zur Nachbargrundgrenze gemäß der Kärntner Bauvorschriften aufmerksam gemacht. Eine Abstandsflächenverringerung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im Rahmen eines Bauverfahrens erfolgen.**

Für die Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen – z.B. Zaun entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind auch die Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes einzuhalten.

**Achtung: Nach § 21 K-BO 1996, i.d.g.F. erlischt eine Baubewilligung, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Der Beginn der Ausführung von Vorhaben nach § 6 ist längstens binnen einer Woche der Gemeinde, mittels Baubeginnmeldung, schriftlich mitzuteilen.**

Der Bürgermeister:



Hans Winkler